

Spezial-Synopse**Gesundheitsgesetz, Änderung**

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
Gesundheitsgesetz (GG)	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
I.	
<p>Der Erlass Gesundheitsgesetz (GG) vom 12.03.2020[SGS 800.1] (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG); eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG); eingesehen das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (FMedG); eingesehen das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG); eingesehen das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8. Oktober 2004 <u>15. Juni 2018</u> (GUMG); eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008; eingesehen das Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz); eingesehen das Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 17. Dezember 2004 (Sterilisationsgesetz); eingesehen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23.</p>	

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
<p>Juni 2006 (MedBG);¹ <u>eingesehen das Gesundheitsberufegesetz 30. September 2016 (GesBG);</u> eingesehen das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011 (HFG); eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG); eingesehen das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG); eingesehen das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 18. März 2016 (KRG); auf Antrag des Staatsrates, verordnet:[Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.]</p>	
<p>Art. 5 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Der Staatsrat fördert alle Massnahmen, welche die Einführung von partnerschaftlichen Projekten und die interprofessionelle Zusammenarbeit auf regionaler und kantonaler Ebene ermöglichen und erleichtern. Er veröffentlicht seine Arbeiten in seinem Jahresbericht.</p>	
<p>Art. 11a (neu) Kantonspflegefachperson</p> <p>¹ Die Kantonspflegefachperson ist innerhalb der Dienststelle für Gesundheitswesen dafür zuständig, alle Pflegeberufe zu fördern und aufzuwerten und eine strategische Vision insbesondere zur Eindämmung des Pflegenotstandes für das Pflegefachpersonal zu entwickeln.</p> <p>² Sie berät die Departemente und die Dienststellen der Kantonsverwaltung in diesen Bereichen.</p>	<p>Art. 11a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Kantonspflegefachperson ist innerhalb der Dienststelle für Gesundheitswesen dafür zuständig, <u>alle Pflegeberufe zu fördern für die Angemessenheit der Demografie, der Verantwortlichkeiten und aufzuwerten der Aufgaben der Gesundheitsberufe im Sinne der eidgenössischen und eine strategische Vision insbesondere zur Eindämmung kantonaler Gesetzgebung zu sorgen, um den Bedürfnissen der Bevölkerung und des Pflegenotstandes für das Pflegefachpersonal Gesundheitssysteme gerecht zu entwickeln werden</u></p> <p>^{1bis} Sie entwickelt eine kantonale strategische Vision für das Pflegefachpersonal und die Gesundheitsberufe und trägt zu ihrer Umsetzung bei.</p>

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
<p>³ Sie arbeitet mit dem Kantonsarzt bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Gesundheitsberufe zusammen.</p>	<p>³ Sie arbeitet mit dem Kantonsarzt bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Gesundheitsberufe <u>Erfüllung seiner Aufgaben</u> zusammen.</p>
<p>Art. 48 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Ausländische Staatsangehörige, die aufgrund internationaler Abkommen berechtigt sind, während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr ohne Bewilligung in der Schweiz selbstständig einen Medizinalberuf oder einen anderen Gesundheitsberuf auszuüben, müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der <u>Dienststelle für Gesundheitswesen</u> zuständigen Bundesbehörde melden. Sie müssen die Art der Tätigkeiten, die sie auszuüben gedenken, den Arbeitsort und die vorgesehenen Daten angeben sowie die vom Bundesrecht verlangten Bescheinigungen vorlegen.</p>	
<p>Art. 53 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Wenn die Anerkennung ausländischer Diplome und Titel nicht einer Bundesbehörde obliegt, befindet die Dienststelle für Gesundheitswesen <u>gemäss den Kriterien in Absatz 2</u>.</p>	
<p>Titel nach Art. 57 (neu) <i>4.2a Beschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für den Arztberuf</i></p>	
<p>Art. 57a (neu) Anwendungsbereich</p> <p>¹ Im vorliegenden Abschnitt werden die anwendbaren Grundsätze, die Zuständigkeiten des Staatsrats und das anwendbare Verfahren in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen für Ärzte definiert, die der allgemeinen Beschränkungsregelung für die Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Sinne von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte im ambulanten Bereich unterliegen.</p>	
<p>Art. 57b (neu) Ziele</p>	<p>Art. 57b Abs. 1^{bis} (geändert)</p>

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
<p>¹ Ziel der Festlegung von Höchstzahlen ist es, sicherzustellen, dass das medizinische Angebot angemessen ist und den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.</p> <p>^{1bis} Der Staatsrat stellt im jährlichen Bericht über die Gesundheitspolitik den aktuellen Deckungsgrad pro ärztlichem Fachgebiet dem nationalen Durchschnitt gegenüber. Daraus leitet er im Bericht die geplanten Massnahmen zur Deckung des Bedarfs ab.</p>	<p>^{1bis} Der Staatsrat stellt im jährlichen Bericht über die Gesundheitspolitik den aktuellen Deckungsgrad pro ärztlichem Fachgebiet dem nationalen Durchschnitt gegenüber. Daraus leitet er<u>Er formuliert</u> im Bericht die geplanten Massnahmen zur Deckung des Bedarfs ab.</p>
<p>Art. 57c (neu) Von der Zulassungsbeschränkung betroffene Ärzte</p> <p>¹ Von der Zulassungsbeschränkung betroffen sind Ärzte, die über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder als gleichwertig anerkannten Titel im Sinne des KVG verfügen und ambulante Leistungen zulasten der OKP, einschliesslich im spitalambulanten Bereich, erbringen.</p>	<p>Art. 57c Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Von der Zulassungsbeschränkung betroffen sind Ärzte, die über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder als gleichwertig anerkannten Titel im Sinne des KVG verfügen und ambulante Leistungen zulasten der <u>OKPobligatorischen Krankenpflegeversicherung</u>, einschliesslich im spitalambulanten Bereich, erbringen.</p>
<p>Art. 57d (neu) Der Zulassungsbeschränkung unterliegende Fachgebiete</p> <p>¹ Der Staatsrat legt in einer Verordnung entsprechend den in der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte im ambulanten Bereich definierten Kriterien und methodologischen Grundsätzen die der Beschränkung unterliegenden Fachgebieten und die Höchstzahlen für Ärzte in den der Beschränkung unterliegenden Fachgebiete, die für die Erbringung von ambulanten Leistungen zulasten der OKP zugelassen sind, fest.</p> <p>² Bei der Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte sieht der Staatsrat Gewichtungsfaktoren vor, um Umstände zu berücksichtigen, die bei der Berechnung des Deckungsgrads nicht einbezogen werden.</p> <p>³ In Sonderfällen kann das Departement im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder des regionalen Gleichgewichts von der Beschränkung abweichen.</p> <p>⁴ Das Departement nimmt eine regelmässige Bewertung der medizinischen Demografie, der Gewichtungsfaktoren und der Beschränkungen vor.</p>	<p>Art. 57d Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Staatsrat legt in einer Verordnung entsprechend den in der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte im ambulanten Bereich definierten Kriterien und methodologischen Grundsätzen die der Beschränkung unterliegenden Fachgebieten und die Höchstzahlen für Ärzte in den der Beschränkung unterliegenden Fachgebiete, die für die Erbringung von ambulanten Leistungen zulasten der <u>OKPobligatorischen Krankenpflegeversicherung</u> zugelassen sind, fest.</p>

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
<p>Art. 57e (neu) Nichtigkeit der Zulassung</p> <p>¹ Die Zulassung verfällt, wenn der Arzt nicht innert 12 Monaten nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch macht, indem er zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig wird. Es wird insbesondere angenommen, dass ein Arzt von seiner Zulassung Gebrauch gemacht hat, wenn er von der zuständigen Stelle eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) erhalten hat.</p> <p>² Kann im Einzelfall die Frist aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden, kann das Departement diese Frist auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin verlängern.</p> <p>³ Die Zulassung wird nichtig, wenn die Tätigkeit im Kanton aufgegeben wird.</p>	
<p>Art. 57f (neu) Konsultativkommission für die Planung des ambulanten medizinischen Angebots</p> <p>¹ Eine kantonale Kommission für die Planung des medizinischen Angebots legt dem Departement ihre Empfehlungen über die Entwicklung des medizinischen Bedarfs und die Auswirkungen der laufenden Massnahmen zu dessen Anpassung vor.</p> <p>² Die Konsultativkommission, unter dem Vorsitz des Kantonsarztes, analysiert und schlägt alle zweckdienlichen Massnahmen vor, um eine regionale und kantonale medizinische Unter- oder Überversorgung zu beheben oder zu verhindern.</p> <p>³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Konsultativkommission fest, die periodisch die betroffenen Kreise zusammenführen muss, namentlich Vertreter der Walliser Ärztegesellschaft sowie der öffentlichen und privaten Spitäler.</p>	<p>Art. 57f Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Die Konsultativkommission, unter dem Vorsitz des Kantonsarztes, analysiert und schlägt alle zweckdienlichen Massnahmen vor, um eine regionale und kantonale medizinische Unter- oder Überversorgung zu beheben oder zu verhindern die Aufgaben der Konsultativkommission fest, die periodisch die betroffenen Kreise zusammenführen muss.</p> <p>³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Konsultativkommission fest, die periodisch die betroffenen Kreise zusammenführen muss, namentlich Vertreter der Walliser Ärztegesellschaft sowie der öffentlichen und privaten Spitäler <u>Die Konsultativkommission, unter dem Vorsitz des Kantonsarztes, analysiert und die Aufgaben der Konsultativkommission fest, die periodisch die betroffenen Kreise zusammenführen muss, namentlich Vertreter der Walliser Ärztegesellschaft sowie der öffentlichen und privaten Spitäler</u> <u>schlägt alle zweckdienlichen Massnahmen vor, um eine regionale und kantonale medizinische Unter- oder Überversorgung zu beheben oder zu verhindern.</u></p>

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
<p>Art. 57g (neu) Zuständige Behörde und Verfahren</p> <p>¹ Die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP wird gegen Gebühr vom Departement erteilt.</p> <p>² Die Zulassung wird erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In der Zulassung werden insbesondere das Fachgebiet, der Beschäftigungsgrad und die Tätigkeitsregion angegeben.</p> <p>³ Der Staatsrat legt die besonderen Modalitäten des Verfahrens in einer Verordnung fest. Im Übrigen gilt das VVRG.</p> <p>⁴ Das Departement kann die nützlichen Richtlinien erlassen.</p>	<p>Art. 57g Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der <u>OKPobligatorischen Krankenpflegeversicherung</u> wird gegen Gebühr vom Departement erteilt.</p>
<p>Art. 63a (neu) Befugnisse – Apotheker</p> <p>¹ Apotheker, die über die erforderliche Ausbildung verfügen, sind befugt, gemäss der Bundesgesetzgebung Tests durchzuführen und ohne Verschreibung Arzneimittel zur Diagnose und Behandlung von Gesundheitsstörungen und häufigen Krankheiten abzugeben.</p> <p>^{1bis} Apotheker können zur Umsetzung des schweizerischen Impfplans beitragen.</p> <p>² Die Leistungen, die von Apothekern erbracht werden dürfen, und deren Umsetzungsmodalitäten werden auf dem Verordnungsweg festgelegt.</p>	
<p>Art. 66a (neu) Bereitschaftsabgabe</p> <p>¹ Vom Bereitschaftsdienst befreite Gesundheitsfachpersonen können verpflichtet werden, eine jährliche Abgabe an die für dessen Organisation verantwortlichen Berufsverbände zu zahlen. Die Berufsverbände definieren deren Höhe und Modalitäten in einem vom Staatsrat genehmigten internen Reglement.</p> <p>² Die von den Berufsverbänden erhobenen Beträge sind ausschliesslich für die Finanzierung des Bereitschaftsdiensts und der diesbezüglichen Dispositive vorgesehen.</p>	

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
<p>³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Berufe der Abgabe unterliegen.</p> <p>⁴ Die von den Berufsverbänden festgelegte Abgabe darf höchstens 12'000 Franken pro Jahr betragen.</p>	
<p>Art. 102a (neu) Praktiken, die auf eine Veränderung der romantischen oder sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität einer anderen Person abzielen</p> <p>¹ Jegliche Praktiken, die darauf abzielen, die romantische oder sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer anderen Person zu verändern oder zu unterdrücken (Praktiken, die als "Konversionstherapien" bezeichnet werden), sind verboten und werden mit den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Sanktionen bestraft.</p> <p>² Ebenfalls verboten und mit den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Sanktionen belegt sind das Bewerben, das Erleichtern oder das Unterstützen des Zugangs zu solchen Praktiken oder ihrer Inanspruchnahme.</p> <p>³ Fachpersonen, die namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Sport, Jugendarbeit oder religiöse Aktivitäten tätig sind und feststellen, dass minderjährige oder nicht urteilsfähige Personen den unter Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführten Praktiken ausgesetzt sind, benachrichtigen entsprechend der einschlägigen geltenden Gesetzgebung den Kantonsarzt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegebenenfalls die Behörde, der sie unterstehen.</p> <p>^{3bis} Für minderjährige Personen bleiben die Bestimmungen der Meldepflicht im kantonalen Jugendgesetz vorbehalten.</p> <p>⁴ Nicht betroffen von den Absätzen 1 bis 3bis sind:</p> <p>a) psychosoziale oder psychotherapeutische Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die das Recht auf Selbstbestimmung der Person einhalten und zum freien Ausdruck ihrer romantischen oder sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität beitragen;</p>	<p>Art. 102a Abs. 1 (geändert), Abs. 4 «Konversionstherapien» Praktiken, die auf eine Veränderung der romantischen oder sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität einer anderen Person abzielen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Jegliche «Konversionstherapien», <u>einschliesslich jeglicher</u> Praktiken, die darauf abzielen, die romantische oder sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer anderen Person zu verändern oder zu unterdrücken (Praktiken, die als "Konversionstherapien" bezeichnet werden), sind verboten und werden mit den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Sanktionen bestraft.</p> <p>⁴ Nicht betroffen von den Absätzen 1 bis 3bis sind:</p> <p>a) (geändert) psychosoziale oder psychotherapeutische <u>Therapien und</u> Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die das Recht auf Selbstbestimmung der Person einhalten und zum freien Ausdruck ihrer romantischen oder sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität beitragen;</p>

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
<p>b) hormonelle und chirurgische Behandlungen zur Geschlechtsangleichung, die mit der freien und aufgeklärten Zustimmung der Person durchgeführt werden und im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind;</p> <p>c) die Tatsache, Personen, die sich Fragen zu ihrer Geschlechtsidentität stellen und eine Behandlung im Sinne von Buchstabe b erwägen, unter Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung zu Reflexion aufzufordern und dabei ihren Zugang zu Behandlungen zur Geschlechtsangleichung nicht zu behindern oder zu verzögern.</p>	
<p>Art. 122 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Der Staat kann Informationsmassnahmen über das Verbot von Praktiken, die darauf abzielen, die romantische und sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer anderen Person zu ändern, sowie Massnahmen zur Sensibilisierung für diese Verbote, die sich an Fachpersonen richten, die namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Sport, Jugendarbeit oder religiöse Aktivitäten tätig sind, unterstützen.</p>	<p>Art. 122 Abs. 2 (gelöscht)</p> <p>² Gelöscht.</p>
<p>Art. 136 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legalen<u>legales</u> Cannabis, <u>Nikotinprodukte</u> und andere Rauchwaren ist auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Räumen, auf vom öffentlichen Grund aus sichtbarem Privatgrund, in den Kinosälen und an Kultur- und Sportveranstaltungen verboten.</p> <p>² Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legalen<u>legales</u> Cannabis, <u>Nikotinprodukte</u> und andere Rauchwaren, die Minderjährige erreicht, ist <u>auch in</u> öffentlich zugänglichen privaten Räumen ebenfalls verboten.</p>	
	<p>Art. 146 Abs. 1 (geändert) Missbrauch psychotroper und stimulierender Arzneimittel von Arzneimitteln (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Mit dem Einverständnis des Patienten kann der behandelnde Arzt die Gesundheitsbehörden um Hilfe angehen, um bei nachweislichem Missbrauch den Zugang des Betroffenen zu <u>Arzneimitteln, insbesondere zu</u> psychotropen und stimulierenden Arzneimitteln einzuschränken.</p>

Redaktionskontrolle (Erste Lesung)	Kommission 2. Lesung
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.	
Sitten, den Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo	